

## L 11 AS 56/13 NZB

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

Bayerisches LSG

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

11

1. Instanz

SG Nürnberg (FSB)

Aktenzeichen

S 10 AS 1726/09

Datum

20.12.2012

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 11 AS 56/13 NZB

Datum

16.04.2013

3. Instanz

-

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Leitsätze

Zulassung der Berufung wegen Abweichung von der obergerichtlichen Rechtsprechung

I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 20.12.2012 - [S 10 AS 1726/09](#) - wird zugelassen.

II. Die Nichtzulassungsbeschwerde wird als Berufung fortgeführt.

Gründe:

I.

Streitig ist der Eintritt einer Sanktion wegen Verstoßes gegen die Pflichten aus einem Eingliederungsverwaltungsakt iSd [§ 15 Abs 1 Satz 6](#) Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) gemäß [§ 31 SGB II](#) in der vom 01.10.2007 bis 31.12.2010 geltenden Fassung. Die Klägerin hat zur Begründung der zum Bayer. Landessozialgericht (LSG) erhobenen Nichtzulassungsbeschwerde vorgetragen, [§ 31 SGB II](#) in der maßgeblichen Fassung rechtfertige die vorliegende Sanktion (Nichtantritt einer Maßnahme) nicht.

II.

Die Berufung ist wegen der vom SG bewusst erfolgten Abweichung von der Rechtsprechung des LSG (vgl ua BayLSG, Beschluss vom 18.05.2010 - [L 11 AS 298/10 NZB](#) -) zuzulassen. Die Frage, ob der Senat seine Rechtsansicht zu dieser Frage auch unter Berücksichtigung der Ausführungen in [BT-Drs 17/3404 S. 111](#) und der Rechtsprechung des BSG (Urteil vom 17.12.2009 - [B 4 AS 20/09 R-](#)) aufrechterhält, ist im Rahmen des Berufungsverfahrens zu klären.

Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht, denn hierüber ist im Berufungsverfahren zu entscheiden.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2013-05-17